

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 83/51

Plan Nr. D 83/3

BEZIRK HAMBURG-MITTE STADTTEIL HAMMERBROOK, KLOSTERTOR

PLANBEZIRK

- Flächen öffentlicher Nutzung

neue

- | | | |
|---|---|------------------------------|
|  |  | Straßenflächen |
|  |  | Grün- und Erholungsflächen |
|  |  | Wasserflächen |
|  |  | Bahnanlagen |
|  |  | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

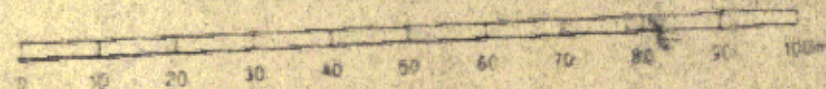
- | | | |
|---|-----------------|--|
| W | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| M | Mischgebiet | |
| 6 | Geschäftsgebiet | |

- | | |
|---|-------------------------|
|  | |
|  | |
|  | |
|  | Fläche für Läden |
|  | Durchfahrten |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge |

- | | | |
|------------|--------------------------|---|
| St | Einstellplätze | } mit Zusatz Gem.
Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 10 der
Reichsgaragenordnung |
| GeE | Erdgeschossige Garagen | |
| GeK | Garagen unter Erdgleiche | |

Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Post 34 10 08

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den — — —
Baubehörde

Landesplanungsamt

Tiefbauamt

* Festgestellt durch Rechtsverordnung des Senats vom 20. FEB. 1961
als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes

In Kraft getreten am 14. MRZ
(GVBl. 1961 Seite 44)

Edin. Inspector

Planunterlagen gefertigt
Hamburg, d. 12.3.1960
Vermessungsamt 153

zur Änderung des Durchführungsplans D 83/51 - Hammerbrook -
Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteile Hammerbrook und Klostertor

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 83/3 enthält für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholt die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 83/51.

2. Inhalt der Änderung

Durch den Änderungsplan werden zwei- und fünfgeschossige Geschäftshäuser ausgewiesen und neue Baulinien festgesetzt. Die bisherigen Festlegungen entfallen.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

4.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

4.21 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,

4.22 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m.

4.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

4.4 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

4.5 Die gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten sind als Gemeinschaftsanlagen für die Zwecke der Betriebe in den angrenzenden Geschäftshäusern bestimmt. Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen sowie die Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten haben die jeweiligen Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemeinsam zu tragen.

5. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

5.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

5.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesene Fläche ist an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 20. MRZ 1961

Haase
Technischer Inspektor